

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 19.08.2019

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 09.09.2019
	x Hauptausschuss	Sitzung am: 17.09.2019
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 01.10.2019 Beschluss-Nr.: S 02/ 55/ 19

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der beiliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird der 01.November 2020 aus Anlass eines regionalen Ereignisses für die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch weitere Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen. Gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an jährlich einem Sonn- oder Feiertag von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Das Management des A10 Centers hat im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. am 04.07.2019 mitgeteilt, dass am 01.November 2020 zum sechsten Mal die Kunstmesse „A10 ART“ stattfindet, aus deren Anlass die Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag beantragt wird.

Für das Jahr 2020 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus regionalem Anlass für keinen weiteren Sonntag für das o.g. Gebiet beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs.1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di sowie die beiden großen Kirchen am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 30.07.2019 angehört.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) hat sich mit Schreiben vom 30.07.2019 für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass er es ausdrücklich begrüßt, dass die Stadt Wildau es den Interessengruppen aus den unterschiedlichsten Vereinen/ Institutionen weiterhin ermöglichen will, die traditionelle Verbundenheit mit Wildau öffentlich darzustellen. Der HBB sieht das anhängende Zahlenmaterial zu den Besucherströmen und die daraus resultierende weitere Prognose als geeignet an, zu belegen, dass die Kunstmesse ein breites Publikum anzieht und damit im Sinne des BbgLÖG als regionales Ereignis anerkannt werden kann.

Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirktes Cottbus lehnt durch Schreiben vom 12.08.2019 die Öffnung der Geschäfte an vorstehend benanntem Sonntag 2020 ab.

Die Gewerkschaft verweist auf die soziale Bedeutung des Sonntages und der Güter Freizeit, Familie und Erholung und mahnt eine Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit den wirtschaftlichen Interessen der Händler und den Einkaufsinteressen der Kunden und Kundinnen an.

Auch das Vorliegen eines regionalen Ereignisses, welches nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anzieht, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorruft, wird wiederum nicht anerkannt. Darüber hinaus bemängelt die Geschäftsführung des ver.di Bezirktes Cottbus zum Zeitpunkt der Stellungnahme das aus ihrer Sicht nicht belastbare Zahlenmaterial zur Prognose des zu erwartenden Besucherstromes.

Die IHK Cottbus hat mit Schreiben vom 14.08.2019 mitgeteilt, dass die Kammer keine Bedenken zu der in 2020 in Wildau geplanten Sonntagsöffnung aus Anlass der Kunstmesse hat. Nach Ansicht der IHK Cottbus erfüllt dieser schon traditionelle Anlass vollständig die Erfordernisse des § 5 BbgLÖG.

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich durch Schriftsatz vom 19.08.2019 für die Kenntnissgabe der in Wildau 2020 geplanten Sonntagsöffnungen in Entsprechung zu den geltenden Regeln des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bedankt. Das Konsistorium hat in seinem Schreiben nochmals auf die grundsätzliche Bedeutung des Sonntages für die Kirche hingewiesen.

Das Katholische Büro Berlin-Brandenburg hat durch Schriftsatz vom 16.08.2019 mitgeteilt, dass es zu der am 01.11.2020 geplanten Sonntagsöffnung auf Grund dessen, dass die Katholische Kirche an diesem Tag das Hochfest Allerheiligen feiert, erhebliche Bedenken hat.

Alle Ergebnisse der schriftlichen Anhörungen wurden am 23.08.2019 auf der Homepage der Stadt Wildau unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 Abs. 2 BbgLÖG zulässig. Wie die Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt hat, zieht die Kunstmesse seit Jahren neben Wildauern Bürgern auch eine Vielzahl auswärtiger Besucher an. Das der Einschätzung der Verwaltung zugrundeliegende Zahlenmaterial zu den Besucherströmen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die Kunstmesse „A10 Art“, die 2020 bereits zum sechsten Mal stattfindet, ist, wie der Name schon sagt, eine Veranstaltung, welche auf das A 10 Center bezogen ist. Die Kunstszene aus der Region stellt sich vor und verwandelt das Center in eine Kunstgalerie. Als Höhepunkt stehen die Künstler am Sonntag den Besuchern selber zu Gesprächen, Tipps, Anregungen und Fragen zur Verfügung. Das Center wird in dieser Zeit zur Kunstgalerie und Begegnungsstätte zwischen Künstlern und Besuchern, die nicht nur aus Wildau sondern aus einem weiten Umfeld anreisen. So zieht diese Messe an dem Tag der Sonntagsöffnung 80 % mehr Besucher an als üblich. Erfahrungen der letzten Jahre belegen, dass bereits vor der Veranstaltung in Fachzeitschriften (z.B. Kunstblitz) für die Kunstmesse geworben wird und so Wildau zu einem festen Bestandteil der Kunstszene wird.

Die Veranstaltung kann damit als regionales Ereignis anerkannt werden und rechtfertigt es, dass am 01.November 2020 die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

Hinsichtlich der Bedenken des Katholischen Büros Berlin-Brandenburg zur geplanten Öffnung am 01.11.2020 ist anzumerken, dass der brandenburgische Gesetzgeber das katholische Fest „Allerheiligen“ ausdrücklich nicht als für Sonntagsöffnungen ausgeschlossenen Sonntag im BbgLÖG aufgeführt hat. Nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG darf in Brandenburg eine Ladenöffnung lediglich nicht am Karfreitag, den Oster- und Pfingstsonntagen, dem Volkstrauertag, dem Totensonntag und dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Verkaufsstellen außerhalb des A10 Center sind von dem regionalen Ereignis nicht betroffen und dürfen daher am 01.November 2020 nicht öffnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgendem Sonntag im Jahr 2020 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

01. November 2020 - Kunstmesse „A10 ART“

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den *1.10.19*.....



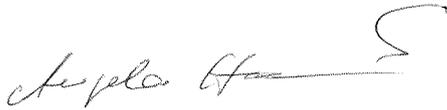
Angela Homuth
Bürgermeisterin



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018", Beschluss S02/55/19 der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019, ausgefertigt am *01.10.2019*, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den *1.10.19*



Angela Homuth
Bürgermeisterin

